

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 03.11.2009
Beratungspunkt	Gutachterausschuss - Änderung der Gebührensatzung
Anlagen	1
Finanzposition	1.6121.1500.000
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gebühren für die vom Gutachterausschuss erstellten Gutachten sind nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss zu erheben. Diese Satzung wurde 18.02.1992 erlassen. Die letzte Änderung erfolgte am 04.07.2001 (Euroanpassung).

Die Gebühr für Gutachten nach § 4 der Satzung setzt sich aus einem Festbetrag und einem vom ermittelten Marktwert abhängigen prozentualen Wert zusammen. Die bisherige Regelung lautet:

<u>Marktwert</u>	<u>Gebühr</u>
<i>bis zu</i> 25.000,-- €	200,-- €
<i>bis zu</i> 100.000,-- € <i>zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,-- €</i>	200,-- €
<i>bis</i> 260.000,-- € <i>zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,-- €</i>	510,-- €
<i>bis</i> 520.000,-- € <i>zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 260.000,-- €</i>	900,-- €
<i>bis</i> 5.200.000,-- € <i>zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 520.000,-- €</i>	1.230,-- €
<i>über</i> 5.200.000,-- € <i>zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5.200.000,-- €</i>	4.000,-- €

Bei Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz beträgt die Gebühr 200,-- € (§ 4 Abs. 5)

Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 1992 festgesetzt. Die Verwaltung schlägt deshalb eine Anpassung vor. Als Orientierungsgrundlage kann der interkommunale Gebührenvergleich dienen:

Gebühren nach Marktwert jeweils in €* Rottweil* Singen* Tuttlingen* Villingen- Schwenningen*		Donaueschingen*					
		alt	Vorschlag neu				
bis	25.000	275	307	350	400	200	350
bis	100.000	275	307	665	650	200	500
bis	260.000	605	770	1.070	1.200	510	900
bis	520.000	1.035	1.350	1.445	1.550	900	1.350
bis	5.000.000	1.640	1.850	4.595	5.400	1.230	3.000
über	5.200.000	4.390	6.000	7.095	5.400	4.000	5.000

*alle Angaben in €

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren entsprechend den Vorschlägen in der vorstehenden Tabelle anzupassen. Die Prozentsätze für die Zuschläge bleiben unverändert und werden übernommen.

Die Gebühr für Gutachten nach Bundeskleingartengesetz sollte von 200,-- € auf 350,-- € angehoben werden.

Bei Zustimmung zu diesen Vorschlägen wäre die Gebührensatzung entsprechend zu ändern.

10
14
20
63
BM

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenänderung entsprechend der Änderungssatzung (Anlage 1) wird zugestimmt.

Beratung: